

# **The Blues e.V.**

## **Satzung des Fördervereins Hockey KTHC Blau-Weiß Köln e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.06.2005 in Köln.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln

unter der Registriernummer VR 14869

### **Präambel**

Die Arbeit des Fördervereins, The Blues e.V., zielt auf die Unterstützung des Hockeysportes in Köln-Sülz, speziell im KHTC Blau-Weiß 1930 e.V., in ideeller und materieller Form.

In diesem Sinne geben sich der Förderverein The Blues e. V. folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " **The Blues**" e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es, die Hockeyabteilung des **KHTC Blau-Weiß 1930 e.V.**, (im folgenden „Abteilung“ genannt) derart zu unterstützen, dass diese den Hockeysport als Leistungssport, Breitensport und Gesundheitssport bestmöglich betreiben kann.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Finanzielle Unterstützung der Jugend- und Erwachsenenabteilung
  - b. Bereitstellung von Material für die Jugend- und Erwachsenenabteilung
  - c. Organisatorische und personelle Unterstützung der Jugend- und Erwachsenenabteilung, insbesondere bei der Durchführung von Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern, Veranstaltungen und ähnlichem.
  - d. Der Verein übernimmt die Nutzung der ihm vom **KHTC Blau-Weiß 1930 e.V.** überlassenen Werbemöglichkeiten und Veranstaltungen

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1.) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag, welcher durch den Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag endgültig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes der Abteilung werden kraft Amtes als Mitglieder berufen. Diese müssen die Berufung zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft annehmen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist; mindestens einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 v.H. der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Zu seinen Sitzungen soll der Vorstand mindestens ein Mitglied der Abteilungsvorstände in beratender Funktion hinzuziehen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit 66 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Hockeyabteilung des **KHTC Blau-Weiß 1930 e.V.**, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so soll an die Stelle der Hockeyabteilung eine andere hockeysporttreibende Organisation treten, welche die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.

Köln den, 27.06.2005